



Sonstige Kostenträger – Übersicht ausgewählter Verordnungen und Zuzahlungen

Personengruppen / Kostenträger	Verordnungen		Zuzahlungen
	Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel	Apothekenpflichtige Arzneimittel (außerhalb OTC-Liste)*	
Auslandsabkommen: Anspruchsberechtigte aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen	ja	nein	ja
Asylbewerber a) <i>mit eingeschränktem Leistungsanspruch/Krankenbehandlungsschein ohne eGK</i>	ja, eingeschränkt gemäß AsylbLG	nein	nein
b) <i>mit eGK = GKV-Versicherter</i>	ja	nein	ja
Anspruchsberechtigte nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), Bundesversorgungsgesetz (BVG)	ja	nein Anspruch auf Versorgung schädigungsbedingt erforderlicher apothekenpflichtiger Arzneimittel mit schriftlicher Bescheinigung des Kostenträgers (für Patientenakte kopieren).	nein
Berufsgenossenschaft/ Unfallversicherungsträger	Arznei- und Verbandmittel: ja Angaben auf der Verordnung: a) Bei einem Arbeitsunfall: Der „Arbeitsunfall“, der UV-Träger bzw. das IK des UV-Trägers, die Befreiung von der Zuzahlung bzw. Gebühr frei, der Unfalltag und der Unfallbetrieb (ggf. Kindertageseinrichtung, Schule, Hochschule). b) Bei einer Berufskrankheit: Die „Berufskrankheit“, der UV-Träger bzw. das IK des UV-Trägers, die Befreiung von der Zuzahlungspflicht bzw. Gebühr frei. Auf Muster 16 ist die Kennzeichnung „Berufskrankheit“ nicht möglich/erforderlich. Heilmittel: ja Nur der Durchgangsarzt, der Handchirurg sowie der hinzugezogene Arzt verordnen, andere Ärzte nur mit vorheriger Zustimmung des Unfallversicherungsträgers. Verordnung nur auf den von den Unfallversicherungsträgern vorgesehenen Formularen.	ja	nein



Berufsgenossenschaft/ Unfallversicherungsträger	Hilfsmittel: ja Mit Ausnahme von Seh- und Hörhilfen können nur der Durchgangsarzt, der Handchirurg nach sowie der hinzugezogene Arzt verordnen.		
Bundespolizei	nein, nur vom Polizeiarzt zu verordnen Der Arzt kann eine formlose Verordnungsempfehlung für den Polizeiarzt ausstellen. Nur im Notfall darf ein Vertragsarzt Arzneimittel verordnen; Vermerk „Notfall“ sowie gebührenpflichtig, Name, Vorname, Geburtsdatum, Behörde/Dienststelle und ggf. Kennzeichnung für Unfall sind auf dem Rezeptvordruck nötig.	nein	nein
Bundespolizei mit eGK	ja	nein	ja
Bundeswehr	nein, nur vom Bundeswehrarzt zu verordnen Der Arzt kann eine formlose Verordnungsempfehlung für den Bundeswehrarzt ausstellen. Nur im Notfall darf ein Vertragsarzt Arzneimittel verordnen; Kennzeichnung „Notfall“, Dienstgrad, Name, Vorname, Personenkennziffer, Truppenteil und Standort des Soldaten sind auf dem Rezeptvordruck notwendig.	nein	ja
Anspruchsberechtigte nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG)	ja	nein	ja
Freie Heilfürsorge: Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, der Polizei, des Landesamtes für Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen	ja	nein	nein
Postbeamte Gruppe A: Postbeamtenkrankenkasse	ja	nein	Arznei-, Verband- und Hilfsmittel: ja Heilmittel: nein
Sozialhilfeempfänger a) <i>mit eingeschränktem Leistungsanspruch/Krankenbehandlungsschein ohne eGK</i>	ja, eingeschränkt	nein	nein
b) <i>mit eGK = GKV-Versicherter</i>	ja	nein	ja

* Gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.